

Ludger Hoffmann

Rechtsdiskurse zwischen Normalität und Normativität

1. Rechtsdiskurse und Normalitätskonzept

Rechtsdiskurse haben die Verständigung über das, was war oder ist im Unterschied zu dem, was hätte sein sollen, zum Gegenstand. Verletzungen werden institutionell in spezifischen Verfahren, Diskursen, Rollen bearbeitet. Ich werde mich auf den Strafprozess konzentrieren. Bezugs- und Legitimationspunkt sind die Gesetze in je spezifischer Interpretation. Die Gesetze suchen Sachverhaltsmerkmale so zu fixieren, dass sie auf repetitive, hinreichend ähnliche Ereignisse anwendbar sind. Sie müssen sich allerdings auf Annahmen über normale Abläufe, über Standards stützen. Normalitäten und Normen gehören zu unterschiedlichen Phänomenbereichen.

Die Rechtsanwendung ist durch spezifische Distanzen gekennzeichnet:

- die zeitlich-räumliche Distanz zum Bezugsereignis;
- die Distanz zur Rechtsnorm, in ihrer Sprache und Anwendbarkeit;
- die Distanz zwischen Beteiligten unterschiedlichen Interesses ;
- die Distanz zwischen Klienten (Angeklagte, Zeugen) und Agenten der Rechtseinstitutionen (Verteidiger, Staatsanwalt, Richter), die unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und Wissensdifferenzen einschließt;

Anders gewendet unterhält das Verfahren spezifische Fiktionen, um überhaupt zu einer Entscheidung zu kommen:

- die Fiktion des Zugangs zur fraglichen Vergangenheit (Beweisbarkeit durch Spuren und wahrnehmungs- wie gedächtnisbasierte, subjektive und parteiliche Aussagen);
- die Fiktion, dass die Interessengegensätze sich durch die Form eines ordentlichen Verfahrens in einer akzeptablen Entscheidung aufheben ließen;
- die Fiktion der Überbrückbarkeit von Wissens- und Handlungsdifferenzen durch Partizipation (Prinzip der Mündlichkeit, Recht auf zusammenhängende Darstellung wenigstens für Zeugen, Schlusswort etc.);
- die Fiktion der Abgegrenztheit des Verfahrens vom realen Leben (Wirtschaft, Politik, Sozialstruktur etc.).

Die Realität, auf die das Recht zugreifen soll, ist greifbar nur als Wirklichkeit der Beteiligten. Das anzuwendende Recht muss seinerseits so bearbeitet werden, dass die fraglichen Sachverhalte rechtsförmig, zum **Fall** werden.

Damit treten die Vermittlungsleistungen der Handelnden wie der verwendeten Sprache in den Blick, von den ersten Verarbeitungen (Schriftsätze), den handlungsleitenden Bezügen auf das Verfahrensprogramm, der Hebammenfunktion der Fragen, dem Erzählgeflecht der Klienten bis hin zum Urteil. Dies ist das Thema linguistischer Analysen. Der Blick auf die gesellschaftlichen Grundlagen des Verfahrens erlaubt es nicht, nur im argumentativen Streit oder

in der Konstitution einer Erzählung oder in der Spezifik von Sprecherwechseln und Rederechten den diskursiven Kern zu sehen. Es sind insbesondere auch die sprachlich induzierten, im Medium der Sprache sich vollziehenden Änderungen im Wissen der Handelnden, die rechtliche Konsequenzen haben. Die nötigen Feststellungen werden diskursiv gewonnen und bilden die Basis eines Urteils. Nur soweit Widersprüche nicht auftauchen, sondern die Bilder der Beteiligten ein Gesamtbild des Ereignisses ergeben, ist das Verfahren ganz unproblematisch.

Angeklagte und Zeugen müssen dafür sorgen, dass ihnen geglaubt werden kann. Agenten der Institutionen brauchen gute, darstellbare Begründungen. Begründen kann man aber nur, wenn man etwas kollektiv Geltendes oder Gewusstes voraussetzt. Nicht jede Begründung lässt sich ihrerseits begründen, das Beweisspiel kommt stets an den Punkt des Nicht-Hintergehbaren. Unbezweifelbar sind die eigenen inneren Erfahrungen (Schmerzen etc.), Handlungspläne und Absichten sowie Wahrnehmungen, die das Gericht insbesondere von Zeugen hören will. Aber dies wird nicht unverstellt reproduziert. Somit ist der Rückgang der Beteiligten auf kollektives Wissen notwendig: ob der Gutachter Unfallhäufigkeiten bei schlechtem Reifenprofil anführt, der Gastwirt als kundiger Zeuge über ein Verhalten spricht, das für ihn Trunkenheit indiziert oder der Richter etwas als seiner Lebenserfahrung widersprechend und damit unplausibel hinstellt. Eine besondere Rolle spielen Orientierungen an dem, was als normal gilt. Normalität erscheint in der Moderne aber nicht binär schematisiert, sondern als sich wandelnder Kernbereich mit Übergangszonen und Abstufungen sowie der Möglichkeit temporärer, begrenzter, oft kalkulierter Übertretung (vgl. zu den historischen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen: Link 1997). Die Bedeutung von "Normalität" für den Alltag wird soziologisch seit Auguste Comte, Durkheim, statistisch seit Gauß und Galton, in der französischen Diskursanalyse seit Canguilhem diskutiert. Normalität spielt zugleich in Ethnomethodologie und Konversationsanalyse als theoretischer Ausgangspunkt für die Untersuchung der Geordnetheit sozialer Strukturen und kommunikativer Abläufe eine zentrale Rolle.

These: Eine zentrale Ressource der Darstellungen, Begründungen und Urteile sind Bilder von Normalitäten, die in die Orientierungen der Aktanten eingehen.

Für eine begriffliche Klärung im Rahmen linguistischer Analyse mit ihren spezifischen Voraussetzungen und ihrer Methodologie ist es wichtig, die mentale Seite des sprachlichen Handelns zentral zu stellen, etwa im Sinne der sprachtheoretischen Differenzierung der Funktionalen Pragmatik zwischen

- Realität (P-Bereich)
- mentaler Verarbeitung (II-Bereich) und
- Verbalisierung (p-Bereich)

(vgl. Ehlich/Rehbein 1986).

Der Zugang zur Realität vergangenen Geschehens läuft über mentale Strukturen der Teilnehmer, die Mechanismen wie Erinnern, Vorstellen, (Re-)Arrangieren (gemäß den Anforderungen eines geschlossenen Bildes an Kohärenz und Abgeschlossenheit, Profilierung, Linearität von Ereignissen etc.) einsetzen und in ihren Äußerungen manifest machen.

Maßgeblich für die Entscheidung über Sachverhalte (Ereignisse/Geschichten) ist eine **Normalitätsfolie** als kontrastiver Bewertungsmechanismus. Dies ist eine Wissensfolie normaler Abläufe der fraglichen Ereignisse (Konstellation, Modus Operandi, Resultat etc.) und Typen von Aktanten (mit spezif. Dispositionen). Sie hat die Form eines *fundierten Glaubens*, der sich zu einem Bild verfestigt hat. Kennzeichen dieses Wissens sind:

- es handelt sich um ein *kollektives*, in den relevanten Zusammenhängen *gesellschaftlich erarbeitetes Bild*;
- Operationsbereich dieses Wissens ist wiederum Wissen, es ist also ein *Wissen zweiter Stufe*;
- neben einem *Alltagswissen*, das nicht institutionsspezifisch geprägt ist, gibt es *institutionsspezifische* Kollektivbilder;
- es *generalisiert* aus singulären Erfahrungen mit repetitiven Ereignisstrukturen, die sich aus gegebenen Basiskonstellationen (BK) entfalten;
- es ist ein *kategorisierendes* Wissen, das Ereignisse und Dispositionen als mehr oder minder normal (mit einer Übergangszone) ausweist;
- dies Wissen ist *dynamisch*, es unterliegt *Kalibrierungen* aufgrund von neuen gesellschaftlichen Erfahrungen;
- es induziert handlungsbezogene *Erwartungen* als *Extrapolationen*;
- es löst *retrospektiv Abduktionen* aus, etwa von Abläufen oder Resultaten auf Ursachen oder Dispositionen;
- es ist *reflexiv-regulativ*: <in BK handle *ich* wie die meisten anderen>.

Die Normalitätsfolie wird als *Dispositiv* im Rahmen von Handlungserwartungen, Konflikten und beim Handlungsverstehen genutzt. Diskursiv dient sie als *Maßstab* (als *Normal*) zur Orientierung in der eigenen Handlungsplanung und in der Kategorisierung fremden Handelns.

Die Normalitätserwartungen haben einen quasi-empirischen Charakter, in ihrer Vorgeschichte liegen individuelle Erfahrungen von Faktizität als Häufigkeitsdaten, die in *generalisierte Propositionen* mit pragmatischer Quantifizie-

rung eingegangen sind¹. Seit der Moderne geht in solche Bilder häufig eine quantifizierende Empirie ein, deren Verarbeitung sich auf Auszählungen, darzustellen in Tabellen, Grafiken etc. stützt; starre Normalisierungen weichen flexibleren, Randbereiche und zeit- oder fallweise Überschreitungen werden tolerabel (vgl. Link 1997).

Jede Repetition von Basiskonstellation und Ereignis verfestigt die Wissensstruktur. Gegenteilige Erfahrungen in gleichen/analogen Situationen können als singuläre ausgeblendet werden; erst in bestimmter Quantität führen sie zur Kalibrierung des Wissens. Dabei ist auch entscheidend, welchen Stellenwert und Grad der Verfestigung die Glaubensinhalte in der Handlungspraxis der Individuen haben.

Normalitätsfolien (NF) können in *synthetische* Schlussverfahren eingehen:

(1) Wenn in der Basiskonstellation BK Personen, die zur Bezugsgruppe BG zu zählen sind, in der Weise N handeln, so ist dies auch von Person X aus BG anzunehmen, bis zum Erweis des Gegenteils.

Fakt 1	Die Wohnung W war zur Zeit t unverschlossen.
Fakt 2	X ist der Gruppe der Gelegenheitseinbrecher zuzuordnen.
Fakt 3	X hatte die Möglichkeit, W zur Zeit t zu betreten.
NF	Gelegenheitseinbrecher betreten unverschlossene Wohnungen.

Erschloss. Der Gelegenheitseinbrecher X hat die Wohnung W zur
Fakt 4 Zeit t betreten.

Typisch ist, dass der Übergang nicht durch Erfahrung zu rechtfertigen ist, sondern aus einer Normalitätsprämisse *deduziert* wird, die als kollektives Bild verfestigt ist. Neben Handlungen können insbesondere auch Dispositionen als Prämisse eingesetzt werden.

Häufig findet sich ein Fall des *induktiven Schlusses*, der eine Erweiterung auf eine vergleichbare Konstellation qua Verallgemeinerung annimmt. Im Ergebnis kann es zur Annahme einer Disposition kommen, aus der dann auf das Verhalten in einem Spezialfall zu schließen ist.

(2) Wenn X in einer Basiskonstellation BK repetitiv das Verhalten N zeigt, lässt dies auf eine Disposition <in BK ist N für X normal> schließen.

¹ Russell (1940:114ff.) hat die Entstehung von "*beliefs*" und den Übergang zu "*general propositions*" des Typs "*A is always followed by B*" aus vorgängigen Erfahrungen ("*previous history*") erkenntnistheoretisch (auf behavioristischer Grundlage) charakterisiert.

- Fakt 1 X war (zu den Zeiten t1...tn) betrunken.
Fakt 2 X ist (zu den Zeiten t1...tn) gewaltdtätig geworden.
-

Erschloss. Wenn X betrunken ist, wird X gewaltdtätig (Disposition)
NF

Es handelt sich um eine Normalisierung auf der Basis von Einzelerfahrungen. Sie bezieht sich auf Aktanten und kann auf fragliche Fälle ihres Handelns in der Vergangenheit wie auf künftige Fälle übertragen werden.

Möglich ist auch der Rückgang auf eine spezifische Basiskonstellation. Das kann mit der Schlussfigur der *Abduktion* geschehen. Sie legt eine Normalisierung bereits zugrunde, normalisiert etwa den Zusammenhang zwischen Wirkung und Ursache, um zur Annahme eines weiteren Faktums (Ursache, Motiv, Ausgangsereignis etc.) übergehen zu können.

(3) Bestimmte Fakten lassen sich auf der Basis einer Normalisierung als Wirkungen bestimmter Ursachen, Dispositionen etc. auffassen.

- Fakt 1 X hat die Wohnung W betreten.
Fakt 2 Die Wohnungstür wurde zur Zeit t nicht aufgebrochen.
NF Wer einen Schlüssel hat, bricht die Tür nicht auf.
-

Erschloss.

- Fakt 3 X hat einen Schlüssel für die Wohnung W.

Auf diese Weise können u.a. Personen entlastet oder belastet werden durch Indizien. Ein Faktum wird in einen konditionalen Normalitätsszusammenhang eingeordnet und so ein anderes Faktum erschlossen. Es versteht sich, dass solche Schlüsse nicht zwingend sind, ähnlich wie Schlüsse vom Sein auf das Sollen gemäß dem Humeschen Gesetz.

Die Art der Distribution solchen Wissens auf bestimmte Aktantengruppen kann zu Konflikten aus unterschiedlichen Normalisierungen führen, etwa zwischen Experten/Sachverständigen einerseits und Laien (einschl. Juristen) andererseits. Einen wichtigen Sonderfall bildet das pseudo-professionelle Wissen von Laien über institutionelle Abläufe, Beweiserhebungen und kriminologische Schlüsse, auch geprägt durch Bücher und Filme. Dies Wissen kann mit dem institutionenspezifischen Wissen der Agenten, das seinerseits auf institutionelle Schemata, Abläufe und Kategorisierungen referiert) kollidieren und fehlleitende Handlungsorientierungen im Verfahren erzeugen.

Indizienbeweise und Schlüsse allerdings müssen in die sprachlichen Verstän-

digungsprozesse, die das Verfahren kennzeichnen, eingeordnet werden. Die Entscheidungen fallen nicht mechanisch, sondern unter spezifischen Handlungs- und Wissensbedingungen, die so etwas wie eine Tiefenstruktur bilden. Das Unwahrscheinliche, Nicht-Normale kann allenfalls als *wahr* durchgehen, wenn es der Strafverfahrenstendenz folgend durch ein Geständnis ins Spiel gebracht wird. Das kann dann durch gehörigen (evtl. ausgehandelten) Strafnachlass belohnt werden. Affirmation erlaubt manche Art von Fiktion. Historisch zu rekonstruieren sind die Übergänge zu normalitätsfundierte Schlussverfahren im Rechtsbereich. Während in der Vergangenheit fixe Beweisregeln und dann das zentral gestellte - auch erpresste - Geständnis fallentscheidend war, bildeten sich neue Zugänge zur Realität heraus. So lassen sich die Rechtsinstitutionen Polizei und Justiz - seit dem 19. Jahrhundert explizit und zunehmend gestützt auf Bezugswissenschaften - von Normalitätsfolien dessen, was anormal - oder gar *e-norm* - erscheint, leiten. Dies sind:

- Bilder von **Täterpersönlichkeiten** (Physis, Charakter, Dispositionen etc.), die repetitiv bestimmte vergleichbare Verhaltensweisen zeigen;
- Bilder von vergleichbaren **Begehungsweisen im Rahmen eines Handlungsmusters**, die Taten in einem Merkmalsraster erfassen lassen, das zu spezifischen *modi operandi* verdichtet wird. Aus deren Vorliegen wiederum kann sich - unter der Annahme der *Perseveranz* - auf spezifische Täterpersönlichkeiten schließen lassen, die dann - besonders wenn sie rückfällig sind - leicht zu greifen sind;
- Bilder zum **Opfer** prädestinierter Persönlichkeiten (*victims*), die typischerweise von bestimmten Tattypen betroffen sind;
- Bilder spezifischer Situationstypen als **Gelegenheiten**, typische Ausgangskonstellationen für bestimmte Straftaten (geringes Risiko, Abwesenheit von Kontrolle, leicht zugänglicher und transportierbarer Gegenstand etc.).

Der gesellschaftliche Sektor des Illegalen (oder als illegal Definierten) wird zunehmend normalisiert bis hin zu den "Flexibilitäten" der Moderne einerseits, genetischen Verfestigungen andererseits. Zugleich entfalten die Rechtsnormen als Festschreibungen spezifischer Handlungserwartungen durch die zuständigen Institutionen eine neue Dynamik, wobei die Rechtsanwendung auf die Normgeltung zurückwirken kann.

Die Regelungsbereiche des Normativen (hier: der Rechtsnormen) und alltäglicher Normalität sind prinzipiell zu unterscheiden. Sie bilden Kontrollmaßstäbe unterschiedlicher Art und Quelle, die als Teil des *Glaubens* der Aktanten in den Handlungsprozess eingehen. Dass die Inhalte des Geglaubten bei den Aktanten nicht deckungsgleich sind, versteht sich; so verfügen die Agenten der Rechtsinstitutionen über spezielles Normenwissen, teilen aber mit den Klienten weitgehend das Alltagswissen über Normalitäten.

Die extern gesetzte, präskriptive Rechtsnorm gilt in allen Bereichen, für die sie spezifiziert ist: <immer wenn q, gilt RN>; die Normalität gilt nur als quasi-empirisches Datum. Von besonderem Interesse sind *Koppelungen*, etwa im Bereich der Äußerungskriminalität, zu deren Beurteilung die normalistische Figur des "unverbildeten Durchschnittslesers" (vgl. Seibert 1992) herangezogen wird.

Das Feld des Handelns ist nicht nur durch Bedürfnis, Motivation etc., sondern ganz wesentlich auch durch Normalität und Normativität als Kontrollmaßstäbe bestimmt (vg. Abb. 1). In den Prä-Stadien des Handlungsprozesses wird im Handlungsraum das "Kontrollfeld" (Rehbein 1977) abgefragt, ebenso in der Nachgeschichte durch Beobachter, Betroffene, Rechtsentscheider.

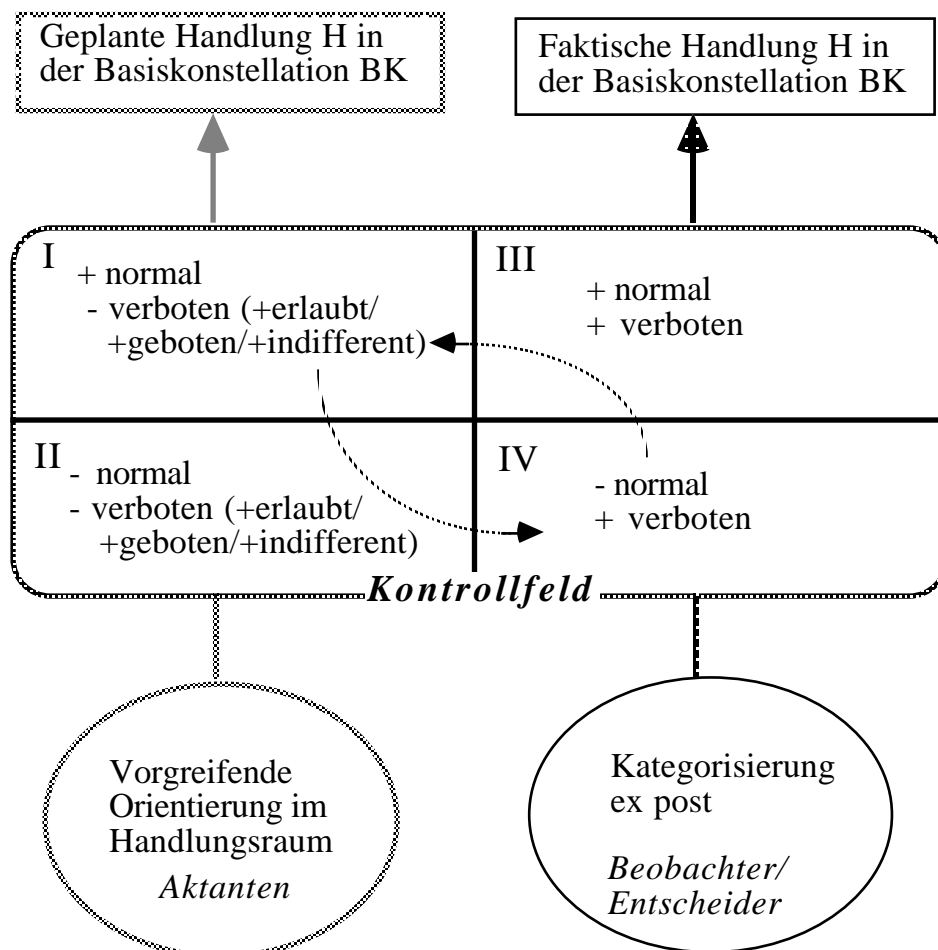


Abb.1: Normalität und Normativität als Kontrolldispositive im Handlungsraum und in der Nachgeschichte

Die Perspektive mit dem Fokus auf abgelaufenes Handeln ist die von Beobachtern, bzw. Teilnehmern und interessierten Rezipienten wie Betroffenen oder

Rechtsentscheidern. Die Perspektive des Handlungsprozesses ist eine andere. Sie lotet den "Handlungsraum" (Rehbein 1977) in seinen objektiven wie subjektiven Dimensionen aus, so dass dessen Potentiale und Restriktionen in die einzelnen Stadien der Handlungsvorbereitung einbezogen werden können.

Bezogen auf konkretes Handeln unter bestimmten Bedingungen können sich die Orientierungen verschieben; dies gilt nicht nur für ein Phänomen, das Link (1998²) als "flexiblen Normalismus" in der Neuzeit verankert hat; es gilt auch für flexible Normativitätsorientierungen in komplexen Gesellschaften, etwa die Missachtung einer roten Ampel durch Fußgänger, die dem Bereich III zuzuordnen ist, während das gleiche Verhalten von Autofahrern zwar vorkommt, aber hierzulande nicht als normal gilt (IV). Ob die illegale Spendenbeschaffung durch Politiker zu III oder IV gehört, darüber lässt sich streiten. Das Vierfelderschema lässt sich auch auf historisch-gesellschaftliche Entwicklungen beziehen, so lassen sich Übergänge von IV über III nach I an Entwicklungen im Bereich des Sexualverhaltens diskutieren. Oder die Einführung einer Rechtsnorm als Übergang von I über II nach IV, während ein direkter Übergang von I nach III Akzeptanzprobleme aufwerfen dürfte. Längerfristige Inkongruenzen und ihre gesellschaftlichen Folgen sind klassischer Gegenstand makrosoziologischer Theorien (Durkheim, Merton u.a.).

Im Folgenden behandle ich die Rolle von Normalitätsbildern anhand von Beispielen aus Verhandlungen.

2. Exemplarische Vernehmungsanalysen

Die Vernehmung zur Sache ist als kommunikative Form mit interrogativen, narrativen und argumentativen Elementen in verschiedenen Arbeiten (z.B. Hoffmann 1983, 1989, 1991, 1997) beschrieben. Die Institution überformt alltägliche Muster wie etwa das Erzählen, indem das Erzählte zugleich Material zur rechtlichen Bearbeitung wird und auch gegen den Erzähler verwendet werden kann. Es haben sich - orientiert an Plan, Vorgaben, Relevanzen der Institution - Formen wie die erzählende Darstellung oder der Bericht herausgebildet. Doch es kommt nicht nur darauf an, sich in den Formen bewegen zu können.

Beispiel 1: Vernehmung eines Beschuldigten durch eine Haftrichterin (Partiturnotation)

14 HR •• Wat is mit dem Päckchen Kaffee beim beim öhm • bei
B Ich hab mir die ()

((Computerschreiben im Hintergrund))

15 HR Rewe? • Da solln se am 17.6. n Päckchen/ nich Kaffee Tabak

16 HR entwendet haben. Hm̄ Päckchen Tabak. [Ähm:
B Ein Päckchen/ öh: das stimmt ja.

[diktiert]

17 HR den Tabak habe ich habe ich entwendet Punkt,) und gestern?
B Die

((Computerschreiben im Hintergrund))

18 HR Hm̄ Jä
B sechs Pakete Kaffee und eine Dose Bier habe ich auch

19 HR [Die Tat von gestern gebe ich auch
B entwendet, ja öh beziehungsweise versucht zu entwenden,

[diktiert ((Computerschreiben im Hintergrund))]

20 HR zu.] Die sechs Pakete Kaffee Herr L./ Die sechs Pa/Pakete
B beziehungsweise versucht zu entwenden.

- 21 HR Kaffee • sprechen ganz eindeutig • für
B Hm̄
- 22 HR Beschaffungskriminalität. Sie kaufen sich nicht für sich selber an
- 23 HR einem Tag sechs Pfund Kaffee. • Dat wolltense zu irgendnem
B Ich kann ihnen sagen für wen das
- 24 HR Kiosk bringen und da wolltense Geld für holen, und sich Schore
B war. Nein ich wollt das/
- 25 HR kaufen. Jā Jā
B Ich kann ihnen sagen woher/ wofür ich das • gebraucht hab
- 26 HR Jā Jā Jā bitte.
B den Kaffee. Jā. Wollnset wissen? Äh ich hab mich vor zwei
- 27 B Tagen mit meiner Mutter getroffen ne', und meine Mutter sachte
- 28 B mir äh, Sie lebt seit vier Wochen öh von von von Brot und (Mar)
- 29 HR Hm̄.
B öh nich Brot • von von Kartoffeln und Margarine • mit Salz drauf
- 30 HR Jā
B so und dacht ich mir, öh gib ich meinem Bruder zwei Pakete
- 31 HR Herr Scheit, suchen sich jemand,
B Kaffee, • ihr zwei: • und fertisch.
- 32 HR der ihnen dat abnimmt.
B Öh:: Frau Müller, • Sie haben sich doch

(Hoffmann WDR 1998/HR=Hafrichterin; B=Beschuldigter; • Pause; () Unverständliches; / Abbruch; _ Emphase; ((1,1s)) Pausenlänge; [Kommentar; Flächen repräsentieren die Zeitachse)

In der Vernehmung durch eine Haftrichterin geht es darum, ob der Haftbefehl aufrecht erhalten werden kann oder seine Voraussetzungen nicht (mehr) bestehen (§§ 112-120 StPO). “Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht.” (§ 118a (3) StPO) Im vorliegenden Fall wird das Minimalprogramm durchgeführt, der Beschuldigte wird gefragt, gesteht, die Aussage wird für das Protokoll diktiert (vgl. Fläche 15-17). In Fläche 17 schließt sich eine elliptische Frage an, die nur ein Element des Hintergrunds, den Zeitpunkt des fraglichen Ereignisses, verbalisiert. Eine solche situative Ellipse ruft prozessiertes Wissen auf, nicht etwa eine - gar satzförmige - Äußerungsstruktur (*Was haben Sie gestern gemacht?* o.ä.) Der Beschuldigte kennt den Vorwurf und weiß, dass eine Stellungnahme verlangt ist. Immerhin ist vorausgesetzt, dass da gestern etwas war, in das er involviert war. Der Konjunktiv “und” bindet die Frage zudem ein in eine Reihe von Diebstahlsvorwürfen, die in die U-Haft geführt haben. Man kann von einer seriellen Abarbeitung der Vorwürfe sprechen, die die Haftgründe zu untermauern vermag.

Der Beschuldigte greift diese Voraussetzungen nicht an; vielmehr nutzt er die Vorgängeräußerung als Slot, in den die gestohlenen Gegenstände eingetragen sind. In der institutionellen Sprachform wirkt sein Geständnis kontrastiv-ironisch, als vorgetäuschte Übereinstimmung (*dissimulatio*). Mit *entwenden* gebraucht er ein älteres, konzeptionell an der Handgreiflichkeit orientiertes Verb, das schon in der “*constitutio criminalis Carolina*”, der Peinlichen Gerichtsordnung Karls des V., von 1532 (Art. 208) zu finden ist. Der Wechsel auf die Ebene der Selbstdeutung geschieht in der präzisierenden Reparatur (“**versucht** zu entwenden”), die sich gegen die Vollendungslesart der Richterin wendet; der Kontrast liegt darin, dass hier nicht der Agent der Institution spricht.

Dies nun ereignet sich im Anschluss. In Fläche 20f. verkündet die Haftrichterin das Ergebnis ihrer Kategorisierung des Delikts: kriminologisch gewendet ist es für sie klar ein Fall von “Beschaffungskriminalität” (wie Apothekeneinbruch, Rezeptfälschung, Betrug). Er ist damit der elementaren Ebene - der Zweck liegt allein in der Aneignung, etwa im Konsum der gestohlenen Whiskyflasche - enthoben. Der Zweckzusammenhang ist der einer anderen Tat, ein Drogendelikt etc. sollte allererst ermöglicht werden. Zugleich steht damit bereits ein anderer Tatkomplex im Fokus. Die Divergenz des Beschuldigten (“*hm̄*”) ist verständlich, denn dieser Vorwurf wird nun ausgebaut und droht ihm die Rückkehr in die Freiheit zu verbauen. Der Indizienschluss aus 21 stützt sich auf eine Normalitätsfolie, in der die Differenz von Wegnahme und Kauf zugunsten der Frage einer angemessenen Menge aufgehoben ist:
(4) NF1: Konsumgüter werden in konsumgerechten Mengen erworben.

(5) NF11: Sechs Pfund Kaffee sind für eine Einzelperson keine konsumgerechte Menge.

Daraus ergibt sich:

(6) Die sechs Pfund Kaffee sind nicht für den Konsum (des Beschuldigten) bestimmt gewesen.

Weniger zwingend - keineswegs "eindeutig" - ist der Übergang zur Beschaffungskriminalität. Die Richterin sucht ihn plausibel zu machen, indem sie dem Angeklagten ein bestimmtes Wollen, eine Absicht unterstellt, die sich auf eine komplexe Handlungsplanung (zum Kiosk gehen -Kaffee verkaufen - Geld für "Schore"/Heroin ausgeben) bezieht. Zu dieser Unterstellung mentaler Vorgänge wechselt sie in die Umgangssprache des Beschuldigten ("Dat", "da...Geld für holen", "Schore kaufen"), vielleicht um das Riskante ihres Zugangs zu überspielen. Dahinter steht eine weitere Normalitätsfolie, die sich auf normales abweichendes Verhalten in der fraglich Szene bezieht.

Der Beschuldigte ist erregt, weiß, was auf dem Spiel steht, und reklamiert für sich den privilegierten Zugang zu seinen Absichten: Er allein ist in der Lage ("kann Ihnen sagen" (25)), über seine Planung zu informieren, unabhängig von der Hörerin hat er den Zugang zu seinen Handlungsmöglichkeiten. So der Modalverbgebrauch.² Der triviale Diebstahlsgegenstand - Kaffee - wird durch die Kombination Katadeixis ("das") + Positionierung ganz spät, im rechten Außenfeld, gewichtet: Das ist es, worum es geht. Die begleitenden Jas der Richterin zielen auf die Erläuterung, die aber noch zurückgehalten wird, bis die eigenen Fragen ("Jà Wolln set wissen?") beantwortet sind. Die Frage ist rhetorisch und wirkt intonatorisch wie sequentiell eskalierend (Emphase, Fokussierung von Gewusstem, Bekanntheit des an dieser Diskursstelle institutionell Geforderten). Nach planungsindizierendem "äh" wird eine minimale narrative Darstellung mit berichtendem Charakter gegeben. Nach knapper Orientierung (Zeit, Aktanten) wird die Äußerung der Mutter wiedergegeben, die zur Zeit in Armut lebe; diese Armut wird nahezu idiomatisch ("Kartoffeln und Margarine") charakterisiert. Vom Bruder und seiner Situation ist nicht die Rede. Seine Absicht jedenfalls war, den Kaffee auf die Familie zu verteilen.

Darin mag man als Normalitätsfolie sehen:

(7) Familienangehörigen in Notlage hilft man.

Die Skepsis der Richterin ("hm̄, jà") begleitet die Äußerungen. Problematisch ist das Verhältnis zwischen vorausschauender Planung (hat er sich schon auf die Zahl der Päckchen festgelegt?) und Verteilung des Diebesguts ("fertisch"). Gleichwohl ist diese Aussage nicht ohne weiteres widerlegbar, sie vermag ihrerseits Gemeinsames als Argumentationshintergrund zu beanspruchen, so dass sich hier Normalitätsbilder unvermittelbar gegenüberstehen. Die Haftrichterin, die ihm nicht glaubt, spricht den Beschuldigten direkt an, fokuslenkend

²Zu den Modalverben: Redder 1984; Zifonun/Hoffmann/Strecker 1997.

(“Herr Scheid”, “suchen sich jemand, der Ihnen dat abnimmt”). Damit ist der weitere Fortgang einer Argumentation blockiert - beide nehmen dazu kollektives Wissen in Anspruch, das auf die Fakten beziehbar ist, aber zu unterschiedlichen Annahmen über die Handlungsplanung führt; eine Verständigung ist nicht mehr möglich, nur eine Entscheidung.

Die Beanspruchung kollektiven Wissens, wie sie für das Argumentieren charakteristisch ist, hat nicht unbedingt eine konsensuelle Entscheidung zur Folge. Dasselbe Verhalten, dieselben Handlungsspuren können durch unterschiedliche Normalitätsfolien betrachtet einen unterschiedlichen Charakter, eine differente Handlungszuordnung bekommen. Auch wenn der Zugang zur fraglichen Realität und insbesondere zur eigenen mentalen Orientierung ein Privileg des Beschuldigten ist, hat er hier doch keine Chance. Denn seine Normalitätsfolie wird nicht umstandslos auf die soziale Gruppe angewendet, der er zugehört: es ist die Gruppe der Drogenfreaks, zu deren Normalität beispielsweise nicht die feste Verankerung in der Familie, die Akzeptanz rechtlicher Normen, die Übernahme schulmedizinischer Terminologien und Konzepte zu Drogen (Klassifikation, Einnahme, Wirkung etc.) gehören. Diese spezifische Wirklichkeit als alternative Normalität ist den Aktanten bewusst. Die Haftrichterin spricht sie an durch den Wechsel auf die Sprachebene des Beschuldigten und insbesondere den Gebrauch des Ausdrucks *Schore*, der hier nicht wie im Rotwelsch (< Romani) für ‘Diebesgut’ steht, sondern soviel wie *Heroin, shit*, [eif] bedeutet, ordnet so den Beschuldigten der sozialen Gruppe der Junkies zu. Insofern das gelingt, kann der Beschuldigte dem seine Normalitätsfolie nicht entgegensetzen, obwohl er kognitiv in der besseren Position ist.

Nicht verwunderlich, dass die Anhörung weiter eskaliert, da der Beschuldigte sieht, dass er keine Chance hat, zumal er keinem Gericht gegenübersteht. Im Bewusstsein dessen greift er schließlich die Haftrichterin in ihrer Berufsauffassung an.

Entscheidung und Strafmaß sind stark bestimmt durch das Verhältnis zwischen dem Bild, das der Angeklagte von sich präsentiert und dem kollektiven Bild der Rechtsinstitutionen von Tätern dieses Typs. Die ideale Passung führt ins Zentrum des Strafmaßes, Abweichungen zu Verschärfung oder wesentlicher Milderung bis hin zu Bewährung, Einstellung, Freispruch.

Im folgenden Fall ging es eigentlich um den Diebstahl einer Uhr. Nach dem Verlauf der Vernehmung ist der im übrigen vorbestrafte Angeklagte praktisch schon wegen Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zwar hat er nicht gestanden - er war eigentlich wegen Diebstahls angeklagt und hat die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts nicht wirklich bemerkt - aber er hat

doch eingeräumt, er habe “n bisschen Verdacht geschöpft”, dass die Uhr gestohlen sein konnte.

Beispiel 2: Vernehmung eines Angeklagten zur Sache (Amtsgericht)(segmentiert)

- 01a R Aber Sie sind bisher • nur aufgefallen • grundsätzlich • wegen äh Verkehrsgeschichten: Fahren ohne Führerschein, •• mal mitm nicht zugelassenen Wagen auch mal jefahren, auch mal n Wagen von Fremden genommen, •• auch mal nachm Unfall abgehauen, soviel wie ich jetzt im Kopf habe, nicht wegen äh Alkohol, sondern wegen des Wagen/
02 A Nein, ich trink kein Alkohol.
01b R Und dann wegen Diebstahls.
03 Das is so praktisch das, wo Sie • leider immer wieder gekommen sind.
04 A Ja. Führerschein hab ich jetzt seit xx/
05 R Den ham Sie jetzt?
06 A Ja, den hab ich. ••
07 Und jetzt bin ich glücklich verheiratet, ••
08 und wo ich früher alles mit gemacht habe, mit den Jungs, die • hab ich jetzt keinen Kontakt mehr mit. ••
09 Ich muss jetzt für meine Familie sorgen, da hab ich was Anderes zu tun als • Stehlen oder so was.
(Hoffmann/F. 18/R=Richter, A=Angeklagter)

Der Angeklagte wird hier einer für das Strafmaß entscheidenden Kategorisierung ausgesetzt, die von den Vorstrafen ausgeht. Vorstrafen konstituieren das Bild einer Persönlichkeit mit spezifischen Dispositionen. Sind dies kriminelle Neigungen, bedeutet das das Bild eines normal Kriminellen, in dessen Lebenslaufkurve dergleichen zum *Bauch* gehört, während Überschreitungen zu sozial angepasstem oder bürgerlichem Verhalten jenseits der Grenze liegen, temporär und fragil sind, bei der nächsten Kalibrierung wieder aufgegeben werden können. Ein alternatives Bild bietet eine Normalitätsfolie kurzfristiger, spontaner, begrenzter Abweichung im Sinne flexibler Normalitätsorientierung (vgl. Link 1997), die dann wieder rückholbar ist in den Bereich einer ceteris-paribus-Normalität von grundsätzlicher Gesetzestreue.

Im Beispiel gelingt es dem Angeklagten, diese Folie des zweiten Typs für sich zu beanspruchen. Wichtige, vorbereitende Versatzstücke sind bereits der Alkoholverzicht (Fläche 2) und der Besitz eines Führerscheins, die bestimmte Delikte ausschließen. Entscheidend ist dann aber das Bild des frisch verheirateten, treu sorgenden Familienvaters. Mit “jetzt” wird am Zeitintervall, das die Origo einschließt, dieser Wandel in der Sprechsituation festgemacht und damit die Distanz zur Vergangenheit mit ihrer möglicherweise anderen Normalität markiert. Der Angeklagte ist nicht in einem Übergang, sondern im Zustand

des Verheiratetseins (mit allen Implikationen) und dieses Prädikat erfährt mit “glücklich” die Charakterisierung eines bürgerlich-gesellschaftlichen Ideals. Dieses Glück bedarf der Entfaltungschance, nicht der Störung durch institutionelle Prozesse, die auf früheres Fehlverhalten abheben. Die alte Normalität gilt nicht mehr, die Kontakte zur kriminellen Subkultur sind gekappt. Sprachlich interessant ist die Hervorhebung derjenigen, die ihn früher an der abweichenden Normalität durch umfassende Gemeinsamkeit festgehalten haben, in der Thematisierungsstruktur mit “den Jungs” im Außenfeld (Fläche 8). Den Kontrast zur früheren Normalität bringt die Begründung in Fläche 9. Auch sie ist geschickt mit “jetzt” am Sprechzeitintervall festgemacht. Das “müssen” bringt die uneingeschränkte Notwendigkeit auf dem Hintergrund sozialer Verbindlichkeit zum Ausdruck. Die derart hervorgehobene “Sorge für die Familie” ist ein permanentes Zentrum der aktuellen Aktivitäten des Angeklagten. Daran wird anadeiktisch mit “da” die Verpflichtung zu nicht kriminellen Aktivitäten angeschlossen. Mit dem Adjunktor “als” wird die Vergleichsalternative “Stehlen” einbezogen, um die es ja in der Verhandlung geht und die für die Gegenwart wie für künftige Fälle ausgeschlossen werden kann, zusammen mit Ähnlichem, hier nicht symbolisch Charakterisiertem (“so was”). Was der Angeklagte als neu gewonnene Normalität darstellt, wird vom Gericht übernommen, nachdem noch ergänzende Punkte wie Arbeitsstelle etc. abgearbeitet worden sind. Die Normalitätsfolie verbindet sich mit der Figur gelingender Resozialisierung. Die Aufklärung der Tat (Diebstahl oder Hehlerrei) wird demgegenüber unwichtig, nachdem viel Zeit vorher auf Argumentation verwendet wurde. Die Wende wird deutlich in der Äußerung des Richters:

Beispiel 2a: Vernehmung eines Angeklagten zur Sache (segmentiert)

- 01 R Also ich verstehe durchaus, dass Sie Angst haben, wieder inne Kiste zu kommen, né.
 02 A hm
 03 R Wolln uns ja nix vormachen, •• is mir völlig klar. ••
 04 R Aber das mit der Uhr, ganz so, wie Sie sagen, is es au nich.
 05 A Ja, so isses gewesen.
 (Hoffmann/F. 18/R=Richter, A=Angeklagter)

Im folgenden Fall ist der Angeklagte, Herr Hasse, u.a. beschuldigt, mit zwei Zeugen (Löbbers und Riske) gemeinsam Haschisch konsumiert zu haben. Er hat dies stets bestritten, auch die Zeugen bleiben nicht mehr bei ihrer früheren Aussage.

Beispiel 3: Vernehmung eines Angeklagten durch einen Richter am Amtsgericht (segmentierter Ausschnitt)

- 01 R ...dann wird Ihnen weiter vorgeworfen, Sommer (...) gemeinschaftlich mit Herrn Löbbers und/ ((1,3s)) Herrn Riske geraucht zu haben, und zwar/ (1.1.s)) nach und nach zirka ein Kilogramm Haschisch (...)
- 02 R Was halten Sie davon?
- 03 A Ja, nur/ das stimmt also überhaupt nicht. ((1,3s))
- 04 Ich kann mir/ ich kann mir nicht erklären, wie die Polizei zu dieser Aussage kommt/zustande kommt.
- 05 Ich weiß nur, dass der/ äh/ daß der Riske diese Angaben der Polizei in Vechta machte, weil er da in Untersuchungshaft war.
- 06 Dass er dieses Haschisch gekauft hat in Holland, um es zu verkaufen hier in Deutschland, das weiß ich/ hab ich von ihm.
- 07 S Ja, das is der zwei/ und das is der zweite Punkt, ja.
- 08 A Ja, dass er hier in Deutschland verkaufen wollte, aber jetzt wird/ beier Polizei/ rät ihm die Mutter, nich zu sagen: "Okay, ich wollts verkaufen",
- 09 da sacht er:"Nein, ich wollt es/ verrauchen."
- 10 Aber da sagen die nur:"Na", und sacht die Polizei:"Nö, könn Sie doch nich erzähl, Sie kaufen doch nich zwei Kilo, um se zu rauchen."
- 11 "Doch, doch, ich rauche sechs Pfeifen am Tach, ich rauche jeden/ in jeder Pfeife is über n Gramm drin, darum brauch ich soviel."
- 12 "Ja, okay, wir glauben Ihnen.
- 13 Wie ist das mit Herrn Hasse und Herrn Löbbers?"
- 14 R Waren sie nicht da?
- 15 A "Ja, die haben nich mitgeraucht."
- 16 Dann bleibt in dem Moment/ ff/ die polizeiliche Aussage ersmal stecken.
- 17 "Das könn Se uns nich erzähl.
- 18 Sie könn/ Sie fahren mit denen dahin, rauchen/ fingen an zu rauchen, und dann sagen Se, die wollten/ die wollten noch nich mal mit-rauchen?"
- 19 Hat der gesacht:"Okay, die ham mitgeraucht, ich will hier rauskommen."
- 20 R Warn Sie denn mit/ warn Sie denn mit in Amsterdam am siebten sechsten?
(Hoffmann/F. 17/A=Angeklagter, R=Richter, S=Staatsanwalt)

Der Angeklagte leugnet, indem er den Anklagesachverhalt bestreitet (s03). Er behauptet dann, keine umfassende Erklärung für die Ergebnisse der polizeilichen Vernehmung zu haben (s04). Damit übernimmt er eine Aufgabe, die er als Angeklagter nicht hat, also etwa eine Erklärung zu liefern, und wählt eine andere Ebene der Auseinandersetzung. Die Polizei, so das institutionelle und

zunächst als geteilt zu unterstellende Bild, kommt über geregelte Verfahren - etwa Vernehmungen, die protokolliert und unterzeichnet werden, zu einer Aussage. Wenn man sich etwas (die den Angeklagten belastende Aussage) aufgrund dieses Normalbildes nicht erklären kann, muss etwas Anderes zugrunde liegen. Was, das bleibt offen. Jedenfalls mag man vom Regulären abweichende Vorgänge, vielleicht gar Inkorrektheiten vermuten.

Der Angeklagte weiß, dass eine Vermutung gegen ein Bild nicht ankommt; die ursprünglichen Aussagen der Zeugen könnten weiter als wahr gelten, wenn das Gericht ihren modifizierten Positionen heute nicht glaubt.

So schränkt er ein ("nur") und rekonstruiert den Ablauf der polizeilichen Vernehmung auf der Basis dessen, was er weiß: vom faktischen Geschehen und von möglichen Vernehmungsverläufen.

Sein Kumpel Riske war in Untersuchungshaft, deshalb habe er die fragliche Aussage gemacht (s05). Nun ist das eine nicht unbedingt ein Grund für das andere. Man muss also den Zusammenhang erschließen auf der Basis eines spezifischen Wissens über die Untersuchungshaft als Normalitätsfolie, die das Bild vom geordneten Verfahren überlagern kann:

(8) Inhaftierte tun Manches, auch Ungesetzliches, um schnell wieder in Freiheit zu kommen.

Eine Stoßrichtung gegen die Institution ergibt sich dann, wenn sie Raum und Anlass für Falschaussagen schafft, möglicherweise, weil die U-Haft großen Geständnisdruck ausübt, der - so die Psychologisierung - dazu führen kann, dass Unbeteiligte in eine Sache hereingezogen werden. Zwar mag man nachvollziehen, dass Druck zu Fehlern führt und nicht jede Aussage kontrolliert werden kann; ob sich die Adressaten aber den impliziten Vorwurf zu eigen machen, bleibt fraglich. Das Verstehen der Vorgänge von damals ist mit einem Konflikt mit den Agenten der Institution, die sich bis zum Erweis des Gegenteils auf ihr Bild normaler Abläufe und legitimen institutionellen Handelns stützen, schwer erkauft.

Eines weiß der Angeklagte: Der Zeuge selbst habe ihm seinen Plan offen gelegt: er habe das Haschisch verkaufen (und nicht konsumieren) wollen (s06). Das ist das eigentliche, spät vorgebrachte Argument. Es ist gut, insofern es nicht widerlegbar scheint. Allerdings erfordert es lokal einen Perspektivenwechsel (weg von den Bedingungen und dem Verhör in der U-Haft, zurück zum Anklagevorwurf) - der ursprüngliche Plan wäre auch noch kompatibel mit einer späteren Änderung (und sei es, zu partiellem Konsum). Als ein "zweiter Punkt" wird dies auch vom Staatsanwalt behandelt (s07), der seine Umorientierung nach außen setzt und die Relevanz des Punktes als Gewusstes ("ja") hinstellt.

Demnach ist unbestritten Riske der eigentliche Täter, ein Dealer, und der Angeklagte mag - muss nicht - unschuldig sein. Hätte Riske gestanden, wäre

er in U-Haft geblieben. Daher hat Riske - so die Verteidigung - sich eine Geschichte ausgedacht, in deren Logik er den Angeklagten belastet hat, um gegenüber der Polizei glaubhaft zu sein. Nun wäre zu erwarten, dass der erste Punkt - U-Haft - hier entfaltet wird; er ist aber nicht unproblematisch (institutionelles Bild) und wird fallen gelassen. Es wird umfokussiert auf die Mutter von Riske: den Anstoß gab der Rat seiner Mutter (s08).

Von hier an entwickelt der Angeklagte die Darstellung szenisch, in Rede und Gegenrede. Er bedient sich also eines narrativen Mittels, um glaubhaft herauszuarbeiten, über welche Stationen es zur belastenden Aussage kommen konnte. Die Konstellation allerdings wird nicht eingeführt: Wie kommt die Mutter in die U-Haft, wie kommt es zu dem Gespräch noch vor der Vernehmung mit dem folgenschweren Ratschlag. Ausgespart bleibt insbesondere die erste Position im Handlungsmuster, zu dem (s09) gehört, eine Entscheidungsfrage (z.B.: "Haben Sie das Haschisch gekauft, um zu dealen?"). Man kann die Äußerung erschließen, wenn man - wie die Institution - weiß, dass eine größere Menge Haschisch beim Grenzübertritt sichergestellt wurde.

Der Angeklagte fingiert eine Wiedergabe des Verhörs mit der folgenreichen Antwort des Zeugen Riske. Diese Antwort erscheint als Umdeutung der Absicht des Zeugen, anderes als eine Geständnisvariation lässt die Beweislage ohnehin nicht zu:

(9) Nein, ich wollt es/ verrauchen.

Die Polizei habe die Version vom Eigenkonsum angezweifelt (s10), sie denormalisiert aufgrund einschlägigen Wissens:

(10) 2 Kilo sind mehr als zum Eigenkonsum gekauft wird.

Dahinter liegt das Normalitätsbild (vgl. die Normalitätsfolie (4) oben):

(11) Man kauft zum Konsum nicht mehr, als man braucht.

Damit bleibt in Geltung:

(12) Das Rauschgift wurde (auch) zum Dealen erworben.

Das Gespräch wird bis hin zur interjektionalen Hörersteuerung ("na" als Ausdruck einer Erwartungsdiskrepanz) und zum negierenden "nö" fingiert (s10).

Dem kann der Zeuge - nach dieser Darstellung - eine Version eigenen Handelns entgegensetzen, die als Denormalisierung funktioniert:

(13) Ich rauche mehr als normal, bin mit dem gängigen Normalitätsbild nicht zu erfassen.

Seine Rechnung setzt bei 6-9g/Tag an und ergibt einen Monatskonsum von ca. 180-270g. Das reicht für etwa 7 Monate. Diese partielle Bewegung außerhalb der Normalität scheint - so der Angeklagte - dem Zeugen abgenommen worden zu sein, es bleibt aber eine lange Zeit, für die der Vorrat beschafft wurde, und die Anwesenheit von zwei potenziellen Konsumenten, die schon früher gekifft haben. Wenn er nun sagt, sie seien dabei gewesen, ohne mitzu-

rauchen (s15) überschreitet er eine weitere Grenze des Normalen, formulieren wir sie so:

(14) Raucher bieten Rauchern etwas zum Rauchen an, wenn die nichts haben. Der Schluss bekommt eine Rahmung, die die Logik der Geschichte als Zugzwang festhält, die Kumpel hineinzuziehen, um aus der U-Haft zu kommen. Zunächst deskriptiv (s16), dann in der Redewiedergabe, die der belastenden Aussage gleich nolens-volens das Motiv zufügt (s19). Das einleitende “okay” macht das Sich-Einverstanden-Erklären im Verhältnis zu einer Vorgabe, hier der Vernehmenden, deutlich. Die Motivangabe allerdings greift das problematische Bild der Vorgänge in der Untersuchungshaft wieder auf.

Innerhalb des Rahmens wird die Logik der Geschichte in einer Redewiedergabe angegriffen, (9) hat die Aussage schon in die Nähe eines Widerspruchs gerückt - das aber kann, wer mit seiner Darstellung durchkommen will, nicht tolerieren, er muss die Geschichte plausibel machen, sie normalisieren. So ist er der U-Haft entgangen und hat seinen Kumpel hier und heute vor Gericht gebracht. Die Verantwortung wird - nicht ungeschickt - ein Stück weit vom Zeugen genommen; seine Mutter hat ihm einen taktischen, aber verwerflichen Rat gegeben, vielleicht hat die Polizei ihn unter Druck gesetzt.

Eine komplexe Konstruktion ist dies, die großen Aufwand treibt, um zu zeigen, weshalb der Angeklagte belastet wurde und dies zu Unrecht. Folgt man dieser Logik, müsste ein Freispruch folgen. Es bleibt aber der institutionelle Konflikt und die mit (14) aufgeworfene Frage, ob es nicht für einen langjährigen Kiffer wie den Angeklagten normal war, mitzurauchen bei solcher Gelegenheit. Dieser Punkt wird nicht entkräftet. Für den Angeklagten bedeutete dies damals: Gefängnis und Abbruch der Lehre - heute würde dergleichen anders gehandhabt.

Das Gericht ist in seiner Überzeugungsbildung frei. Es geht vor Gericht nicht einfach um die materielle Wahrheit. Es geht um Prozesse im Wissen. Normalitätsfolien sind eine entscheidende Größe. Auch und gerade hinter dem Rücken der Norm kann man sich normalistisch verständigen, wird normalistisch entschieden, normalistisch begründet. Unaufgelöste Widersprüche oder ungeklärte Tatsachenfragen können ausgeblendet werden und bleiben, wenn sie nicht eine Folgeinstanz wieder ins Recht setzt, der die normative Entscheidung nicht normal vorkommt.

3. Literatur:

Becker, Angelika/Perdue, Clive (1982): Ein einziges Missverständnis. Wie die Kommunikation schief laufen kann und weshalb. In: Osnabrücker Beiträge zur

Sprachtheorie 22, 96-121.

Boer, Monica den (1993): Do Trials have Real Winners? On the Harmonisation of Interpretations and the Construction of Pseudo-Consensus in Legal Discourse. In: International Journal for the Semiotics of Law VI, 18, 293-304.

Cicourel, Aaron (1968): The Social Organization of Juvenile Justice. New York.

Drew, Paul (1992): Contested Evidence in Courtroom Cross-Examination: The Case of a Trial for Rape. In: Drew, Paul/Heritage, John eds.: Talk at Work. Cambridge, 470-520.

Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1977): Wissen, kommunikatives Handeln und die Schule, in: Goeppert, Herma C. (hg.) Sprachverhalten im Unterricht, München, S. 36-114.

Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1986): Muster und Institution, Tübingen

Garfinkel, Harold (1967): Conditions of Successful Degradation Ceremonies. In: American Journal of Sociology, LXIX, 420-424.

Gumperz, John J. (1982): Fact and Inference in Courtroom Testimony. In: Gumperz, John J. ed.: Language and social identity. Cambridge, 163-195.

Hoffmann, Ludger (1983): Kommunikation vor Gericht. Tübingen. (Kommunikation und Institution 9).

Hoffmann, Ludger ed.: (1989): Rechtsdiskurse. Tübingen. (Kommunikation und Institution 11).

Hoffmann, Ludger (1991): Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten. In: Jörg Schönert ed.: Erzählte Kriminalität. Tübingen, S.87-113. ((Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 27).

Hoffmann, Ludger (1992): Wie verständlich können Gesetze sein? In: Grewendorf, Günther ed.: Rechtskultur als Sprachkultur, Frankfurt, S.122-157. (stw 1030).

Hoffmann, Ludger (1997): Fragen nach der Wirklichkeit. In: Detlef Frehsee et al. eds.: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden, 200-221.

Jacquemet, Marco (1996): Credibility in Court. Cambridge.

Link, Jürgen (1998²): Versuch über den Normalismus, Opladen.

Pollner, Melvin (1976): Mundanes Denken. In: Weingarten, Elmar/Sack, Fritz/Schenkein, Jim eds.: Ethnomethodologie. Frankfurt. 295-326. (stw 71).

Pollner, Melvin (1979): Explicative Transactions. In: Psathas, George ed.: Everyday Language. New York, 227-256.

Radbruch, Gustav (ed.)(1980⁵): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Stuttgart.

Redder, Angelika (1984): Modalverben im Unterrichtsdiskurs, Tübingen: Niemeyer. (Reihe Germanistische Linguistik 54).

- Rehbein, Jochen (1977) *Komplexes Handeln*, Stuttgart.
- Rehbein, Jochen (1989): Mündliche Schriftlichkeit. Version einer Körperverletzung in einer Berufungsverhandlung. In: Hoffmann, Ludger ed.: *Rechtsdiskurse*. Tübingen, 251-326.
- Reichertz, Jo ed.: (1984): *Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion*. Tübingen.
- Russell, Bertrand (1940/1961): *An Inquiry into Meaning and Truth*. Harmondsworth.
- Sacks, Harvey (1995): *Lectures on Conversation*. Oxford.
- Sauer, Christoph (1989): Der wiedergefundene Sohn. Diskursanalyse eines niederländischen "Politierechter"-Verfahrens. In: Hoffmann, Ludger ed.: *Rechtsdiskurse*. Tübingen, 63-128.
- Sauer, Christoph (1994): Die Mühen des Anfangs. In: Rotter, Frank ed.: *Psychiatrie, Psychotherapie und Recht*. Frankfurt, 115-132.
- Sauer, Christoph (1997): Mythisches als Quelle für Deutungen und Konstruktionen im Strafverfahren. In: Frehsee, Detlef et al. eds.: *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*. Baden-Baden, 261-282.
- Seibert, Thomas-Michael (1981): *Aktenanalysen. Zur Schriftform juristischer Deutungen*. Tübingen.
- Seibert, Thomas-Michael (1991): Erzählen als gesellschaftliche Konstruktion von Kriminalität. In: Schönert, Jörg ed.: *Erzählte Kriminalität*. Tübingen, 73-86.
- Seibert, Thomas-Michael (1992): Der Durchschnittleser als Mittler gerichtlicher Kommunikationsvorstellungen. In: Grewendorf, Günther ed.: *Rechtskultur als Sprachkultur*, Frankfurt, S.332-372.
- Seibert, Thomas-Michael (1996): *Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts*. Berlin. (Schriften zur Rechtstheorie 174).
- Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1997): Normalität und Glaubwürdigkeit im Strafverfahren. In: Detlef Frehsee et al. eds.: *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*. Baden-Baden, 221-248.

Zusammenfassung

Bevor ein Urteil im Strafverfahren gefällt werden kann, muss festgestellt werden, was der Fall war. Es fragt sich, mit welchen Ressourcen und in welchen sprachlichen Formen strittige Sachverhalte in Rechtsdiskursen bearbeitet und entschieden werden. Und wie diese Ressourcen sich zu den normativen Vorgaben und institutionellen Programmen verhalten.

Die Vorstellung, dass hier "Alltagstheorien" von Entscheidern oder lebensweltliche Plausibilitäten den Ausschlag gäben, soll auf der Basis eines pragmatischen Konzepts von Normalität präzisiert werden. Dazu wird ein Konzept von *Normalitätsfolien* als kollektiven, gesellschaftlich erarbeiteten Bildern von Ereignisabläufen, Handlungen und Dispositionen herangezogen und mit authentischen Daten belegt.

Prof. Dr. Ludger Hoffmann
Universität Dortmund
Institut für deutsche Sprache und Literatur
Emil-Figge-Str.50
44221 Dortmund
ludger.hoffmann@uni-dortmund.de
Tel./Fax: 02501-441314